

Outsourcing senkt Zeitaufwand, Kosten und Haftungsrisiko

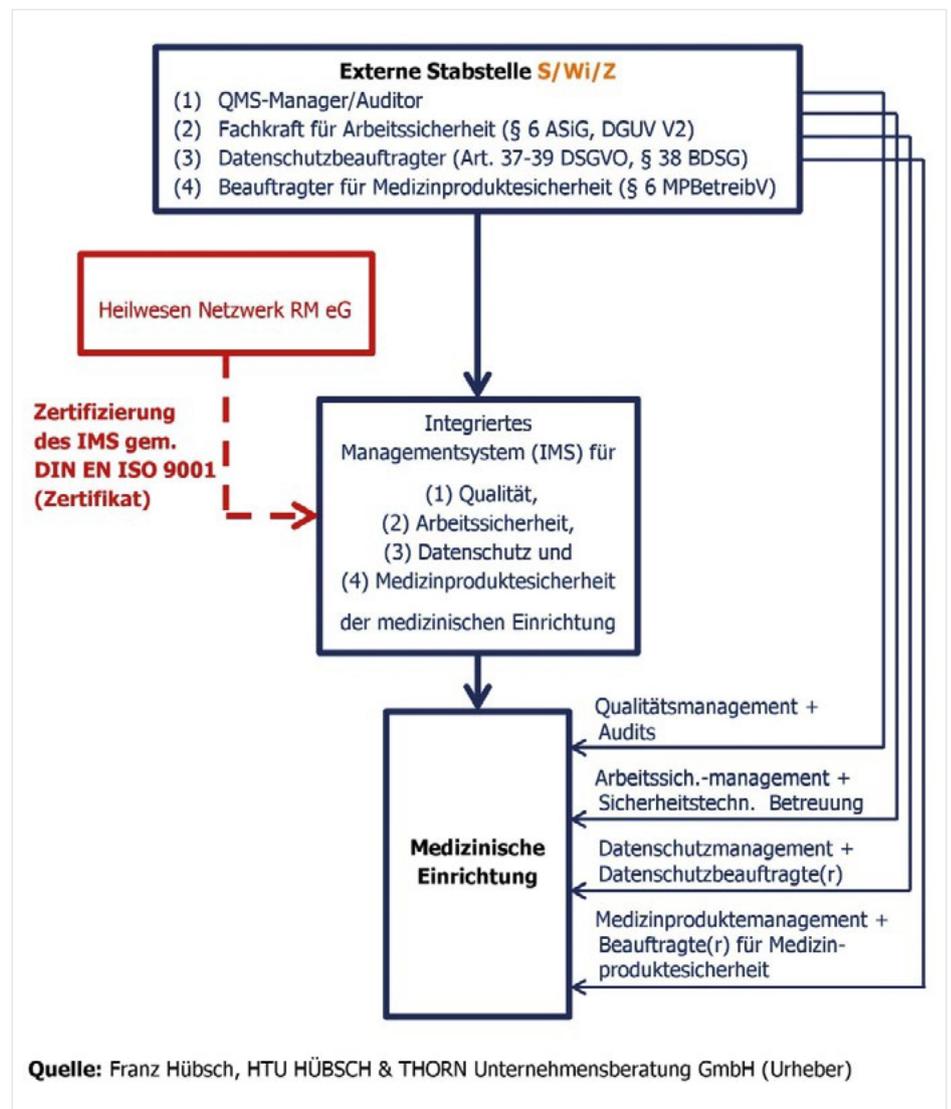
Raus mit der Bürokratie

Jedes Unternehmen empfindet behördliche Auflagen und Nachweise, die erbracht werden müssen, als lästig. Wenn daraus aber regelrechte Bürokratiemonster entstehen, werden sie zur echten wirtschaftlichen Belastung. Outsourcing bietet einen Ausweg.

Den hat zum Beispiel die OGP, eine Orthopädische Gemeinschaftspraxis mit sieben Sitzen in Nordrhein-Westfalen, gewählt. Dabei vertraut sie auf die Unterstützung der Sprendlinger HTU Hübsch & Thorn Unternehmensberatung GmbH (HTU). Das Unternehmen feierte im April sein 25-jähriges Bestehen und hat seit 2016 seinen Firmensitz in Dreieich-Sprendlingen. Als spezialisierter Systemanbieter für das integrierte Management der vier Risikofelder Qualität, Arbeitssicherheit, Datenschutz und Medizinprodukte (IMS) gehören zu den HTU-Kunden heute Arztpraxen, Apotheken, Telemedizinanbieter sowie Gesundheits-, Athletik- und Fitness-Center in ganz Deutschland.

Die von HTU beratene OGP hat rund 120 Mitarbeiter und bietet ein umfangreiches medizinisches Leistungsprogramm inklusive Sportmedizin. Als das Unternehmen sein schon zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (QMS) auf die neue DIN EN ISO 9001:2015 umstellte, kam einiges auf den Prüfstand: die strategischen Faktoren, die Anforderungen und Erwartungen der Patienten sowie die gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen. Die Erkenntnis aus der Neubewertung war alarmierend: Durch die Vielzahl der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen war ein Bürokratieapparat entstanden, der nicht nur interne Ressourcen „aufraß“, sondern erhebliche Aufwendungen für verschiedene externe Dienstleister verursachte.

Viererelei machte dem Unternehmen zu schaffen: Erstens sind seit 2004 die an der stationären, vertragsärztlichen, psychotherapeutischen und zahnärztlichen



Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer verpflichtet, ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. Zweitens kostet es Zeit und Geld, die Vorgaben einer komplexen Arbeitssicherheitsgesetzgebung umzusetzen. Außerdem zwangen die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und

das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die OGP zu einer vollständigen Reorganisation des Datenschutzmanagements. Die Implementierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG und die regelmäßigen Überprüfungen, Bewertungen und Evaluierungen der Wirksamkeit der technischen und